

MWST-Branchen-Info 06

Detailhandel



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

| | |
|-------|--|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| CHF | Schweizer Franken |
| EFD | Eidgenössisches Finanzdepartement |
| ESTV | Eidgenössische Steuerverwaltung |
| EZV | Eidgenössische Zollverwaltung |
| MWST | Mehrwertsteuer |
| MWSTG | Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20) |
| MWSTV | Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201) |
| PBV | Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211) |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| Ziff. | Ziffer |

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die vorliegende MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem alten MWSTG vom 2. September 1999 erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge, die ab Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009 erfolgen. Demgegenüber sind die seinerzeit gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 zugetragen haben.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt ausdrücklich nur noch branchenspezifische Schwerpunkte des Detailhandels.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt, Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Informationen in dieser MWST-Branchen-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV. Diese Publikation soll den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----|
| 1 | Entgelt | 7 |
| 1.1 | In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen | 7 |
| 1.2 | Eintauschgeschäfte / Verrechnungen | 7 |
| 1.3 | Pfandgelder auf Gebinden | 8 |
| 1.4 | Vermieten von beweglichen Gegenständen | 8 |
| 1.5 | Pflichtlager | 8 |
| 1.6 | Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.) | 8 |
| 1.7 | Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld. | 9 |
| 1.8 | Zahlung mit Kundenkarten | 9 |
| 1.9 | Entgelte in ausländischer Währung | 9 |
| 1.10 | Mahngebühren. | 9 |
| 1.11 | Provisionen; Stellvertretung | 9 |
| 1.11.1 | Prepaid-Karten, Kehrlichtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw. | 10 |
| 1.11.2 | Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien | 10 |
| 1.11.3 | Steuerausweis. | 10 |
| 1.12 | Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel. | 10 |
| 1.12.1 | Gutscheine | 10 |
| 1.12.2 | Aufladbare Karten und Schlüssel. | 11 |
| 1.12.3 | Steuerausweis. | 11 |
| 1.13 | Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.) | 11 |
| 1.13.1 | Vom Detailhändler herausgegebene Bons | 12 |
| 1.13.1.1 | Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte | 13 |
| 1.13.1.2 | Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten | 13 |
| 1.13.1.3 | Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte | 14 |
| 1.13.2 | Von Dritten herausgegebene Bons. | 14 |
| 1.13.3 | Rabattmarken / Treueprämien | 15 |
| 1.13.3.1 | Eigene Marken des Detailhändlers. | 15 |
| 1.13.3.2 | Marken von Organisationen | 17 |
| 1.13.4 | Weitere Promotionen / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien. | 18 |
| 2 | Steuersätze | 18 |
| 2.1 | Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen. | 18 |
| 2.2 | Mehrheit von Leistungen. | 19 |
| 2.3 | Nebenkosten | 19 |

| | | |
|-------|--|----|
| 3 | Erfassung und Aufteilung der Umsätze | 19 |
| 3.1 | Erfassung der Umsätze | 19 |
| 3.2 | Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien | 20 |
| 3.3 | Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen | 20 |
| 3.3.1 | Scannerkassen | 20 |
| 3.3.2 | Registrierkassen | 20 |
| 3.4 | Steuersatzaufteilung ausserhalb von Kassensystemen | 21 |
| 3.4.1 | Saldosteuersätze | 21 |
| 3.4.2 | Gewogener Bruttogewinnzuschlag | 22 |
| 3.4.3 | Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz | 24 |
| 3.5 | Kassendifferenzen | 25 |
| 4 | Privatanteile | 25 |
| 5 | Steuerbefreite Leistungen | 25 |
| 5.1 | Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland | 26 |
| 5.2 | Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen . . | 26 |
| 6 | Rechnungsstellung | 26 |
| 6.1 | Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen | 26 |
| 6.2 | Barverkäufe | 27 |
| 6.3 | Preisanschriften | 27 |
| 7 | Vorsteuerabzug | 27 |

Anhang

| | | |
|----|---|----|
| I. | Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels | 29 |
|----|---|----|

1 Entgelt

Was alles zum Entgelt gehört, darüber gibt die MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze Auskunft.

1.1 In Rechnung gestellte Unkosten und Nebenleistungen

Über fakturierte Unkosten und Nebenleistungen gibt die MWST-Info Steuerobjekt Auskunft.

1.2 Eintauschgeschäfte / Verrechnungen

Beide Vertragspartner sind sowohl Leistungserbringer als auch -empfänger. Soweit die Steuerpflicht besteht, hat jeder die von ihm erbrachte Leistung voll zu versteuern.

☞ Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnommen werden.

Erfolgt die Gegenleistung des Abnehmers anders als durch Geldzahlung (z.B. durch Hingabe an Zahlung statt, Verrechnung der Schuld mit einer Gegenforderung), bemisst sich das Entgelt nach dem Betrag, der dadurch ausgeglichen wird. Dieser Betrag ist auch dann für die Steuerberechnung massgebend, wenn der eingetauschte Gegenstand später zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht verkauft wird. Dies gilt auch für den Betrag, welcher beispielsweise in Inseraten für die Hingabe eines gebrauchten Gegenstandes (z.B. Fernsehgerät) angeboten wird.

☞ Über die Möglichkeit eines allfälligen fiktiven Vorsteuerabzugs gibt die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen Auskunft.



Eingetauschte Gegenstände unterliegen beim späteren Verkauf der MWST.

Beispiele

- Verkauf Fahrrad XY Rahmen Nr. 935761 CHF 1'000
Eintausch Fahrrad XZ Rahmen Nr. 386139 CHF - 200

Aufpreis CHF **800**

Als Erlös werden 1'000 Franken verbucht und deklariert.
200 Franken gelten als Aufwand (Einkauf Eintauschgegenstände).

| | | |
|---|------------|--------------|
| • Verkauf von Möbeln | CHF | 5'000 |
| Verrechnung mit Maschinenreparatur (Gegenrechnung des Abnehmers) | CHF | - 1'000 |
| Zu bezahlender Betrag | CHF | 4'000 |

*Als Erlös werden 5'000 Franken verbucht und deklariert.
1'000 Franken gelten als Aufwand (Reparaturaufwand).*

1.3 Pfandgelder auf Gebinden

Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden, sind keine Entgelte. Detaillierte Ausführungen dazu sind in der MWST-Info Steuerobjekt zu finden.

1.4 Vermieten von beweglichen Gegenständen

Das Vermieten von beweglichen Gegenständen gilt als Lieferung und wird in der Regel zum Normalsatz besteuert (☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung).

1.5 Pflichtlager

Erhält der Pflichtlagerhalter Entschädigungen von Pflichtlagerorganisationen, unterliegen diese Entgelte der MWST zum Normalsatz. Die Pflichtlagerorganisationen haben ein Anrecht auf Vorsteuerabzug.

Bei Pflichtlagerorganisationen unterliegen die von abgabepflichtigen Importeuren geleisteten Einlagen der MWST zum Normalsatz. Die abgabepflichtigen Importeure haben Anspruch auf einen Vorsteuerabzug.

1.6 Zahlung mit Kreditkarten, Wechseln, Checks oder Anweisungen (einschliesslich REKA-Checks, Traveller-Checks usw.)

Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren und dergleichen dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden. Weiteres über nicht abzugsberechtigte Entgeltsminderungen können der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze entnommen werden.

1.7 **Zahlung durch Entgegennahme von WIR-Geld**

Erlittene Einbussen bei der Veräusserung von WIR-Geld gegen Währungsgeld oder bei der Verwendung von WIR-Geld zum Wareneinkauf oder zum Bezug einer Dienstleistung dürfen vom Entgelt nicht abgezogen werden (☞ MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze).

1.8 **Zahlung mit Kundenkarten**

Beim Kundenkartensystem gilt jener Betrag als steuerbares Entgelt, der vom Kunden nach Abzug eines allfälligen gewährten Rabatts bezahlt wird.

1.9 **Entgelte in ausländischer Währung**

Entgelte für Leistungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, sind in Schweizer Franken umzurechnen. Einzelheiten zu Entgelten in ausländischer Währung können der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze entnommen werden.

1.10 **Mahngebühren**

Als Ersatz von Kosten gehören Mahngebühren selbst bei gesonderter Fakturierung zum Entgelt.

1.11 **Provisionen; Stellvertretung**

Handelt ein Vertreter in **eigenem** Namen, aber für fremde Rechnung, so wird die Leistung nicht dem Vertretenen, sondern dem nach aussen hin als Leistungserbringer auftretenden Vertreter zugeordnet (= indirekte Stellvertretung). Da es sich um ein Dreiparteienverhältnis handelt, liegen zwei gleichartige, aufeinander folgende Leistungsverhältnisse vor (Art. 20 Abs. 3 MWSTG).

Handelt ein Vertreter in **fremdem** Namen und für fremde Rechnung, tritt er also nach aussen hin nicht als Leistungserbringer auf, so gilt der Vertretene als Leistungserbringer (= direkte Stellvertretung).

Sind die Voraussetzungen dazu erfüllt (☞ MWST-Info Steuerobjekt), wird die Leistung an den Leistungsempfänger nicht dem Vertreter, sondern dem Vertretenen zugeordnet, und der Vertreter hat die Leistung nicht zu versteuern. Der Vertreter muss lediglich über seine Provision mit der ESTV abrechnen.

1.11.1 Prepaid-Karten, Kehrichtgebührenmarken, Abonnemente, Billette, Lottoscheine usw.

In diesen Fällen ergibt sich das Vertretungsverhältnis (Auftritt in fremdem Namen) aus den Umständen, weil der Leistungserbringer objektiv zu erkennen ist. Die Provision ist zum Normalsatz abzurechnen.

☞ Beachten Sie dazu die Ausführungen in der MWST-Info Steuerobjekt.

Als Eigenumsatz gilt hingegen der Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken. Eine Behandlung solcher Verkäufe als direkter Stellvertreter nach Ziffer 1.11 bleibt möglich, sofern die Stellvertretung aus den Belegen klar ersichtlich ist.

1.11.2 Versicherungsprovisionen und Versicherungsprämien

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind von der Steuer ausgenommen. Weiteres über die steuerliche Behandlung von Versicherungsprovisionen und -prämien ist der MWST-Branchen-Info Versicherungswesen zu entnehmen.

1.11.3 Steuerausweis

Dem Käufer abgegebene Belege (Rechnungen, Kassenbelege usw.) dürfen keinen Steuerhinweis des Vertreters (Detailhändler) tragen; ansonsten ist gemäss Artikel 27 MWSTG die ausgewiesene Steuer zu entrichten. Werden beispielsweise gebührenpflichtige Kehrichtsäcke als direkter Stellvertreter verkauft, und ist der Vertretene steuerpflichtig, muss der Steuerhinweis auf den Vertretenen lauten.

1.12 Gutscheine, aufladbare Karten und Schlüssel

1.12.1 Gutscheine

Gutscheine sind reine Zahlungsmittel. Bei deren Verkauf wird keine Leistung erbracht. Es handelt sich um Nicht-Entgelte, die nicht zu versteuern sind (☞ MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze).

Im Zeitpunkt der Einlösung - unabhängig der Abrechnungsart - ist das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung.

Buchungsbeispiel

| | | |
|-----------------------|---|--------|
| Verkauf Gutscheine: | Kasse an Gutscheine (Passivkonto) → kein Entgelt, keine MWST geschuldet | CHF 50 |
| Verkauf Buch: | Kasse an Verkaufserlös → zu versteuernde Leistung | CHF 80 |
| Einlösung Gutscheine: | Gutscheine (Passivkonto) an Kasse → MWST-unwirksam | CHF 50 |

1.12.2 Aufladbare Karten und Schlüssel

Beim elektronischen Aufladen von Karten und Schlüsseln wird, analog dem Verkauf von Gutscheinen, keine Leistung erbracht. Erst beim Abbuchen (Vermindern des Guthabens) hat der Leistungserbringer das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Dabei ist unerheblich, ob der Leistungserbringer zugleich der Herausgeber der Karten / Schlüssel ist oder nicht.

1.12.3 Steuerausweis

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Gutscheinen beziehungsweise über das Aufladen von Karten und Schlüsseln dürfen keine Steuer ausweisen, da ansonsten gemäss Artikel 27 MWSTG die ausgewiesene Steuer zu entrichten ist (☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung).

1.13 Verkaufsförderungsinstrumente (Aktionen, Bons, Marken, Promotionsprogramme usw.)

Die Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden Instrumente und Möglichkeiten lässt eine abschliessende Aufzählung und Darstellung ihrer steuerlichen Behandlung nicht zu.

Vielfach werden dem Detailhändler neben den von ihm gewährten Rabatten, die als Entgeltminderungen behandelt werden, sogenannte Aktionsbeiträge von Dritten ausgerichtet. Diese Aktionsbeiträge werden häufig auch als Werbebeiträge bezeichnet. Solche Beiträge können vom direkten Lieferanten, vom Generalvertreter oder von beiden zusammen eingehen; selbst Beiträge von unbeteiligten Dritten sind denkbar.

Für die steuerliche Behandlung solcher Aktionsbeiträge ist zu unterscheiden, ob es sich um eine steuersatzabhängige Aufwandminderung, um zusätzliches Entgelt für die Lieferung der Gegenstände, um einen Dienstleistungsertrag (Werbebeitrag) oder um eine von der Steuer ausgenommene Leistung handelt.

Nachfolgend werden einige Beispiele betreffend Bons und Rabattmarken dargestellt.

1.13.1 Vom Detailhändler herausgegebene Bons

Solche Bons werden vom Detailhändler selbst (in eigenem Namen) offeriert und oft in der Presse (Inserate usw.) oder in Werbedrucksachen veröffentlicht. Sie berechtigen den Kunden, eine Leistung zu einem reduzierten Preis oder gratis zu beziehen. Die Bons sind ausschliesslich bei den Verkaufsstellen des Detailhändlers einlösbar.

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet (Art 27 Abs. 2 MWSTG).

Beispiel

Für nachfolgende Ziffern 1.13.1.1 bis 1.13.1.3

Ein Händler der Unterhaltungselektronik wirbt mit einer Werbedrucksache für Fernsehgeräte. Sie enthält einen von ihm ausgestellten Bon über 300 Franken, welcher in seinem Geschäft beim Kauf des Fernsehers Typ „VR 82“, Verkaufspreis 2'300 Franken, angerechnet wird.

| | | |
|---------------------|-----|-------|
| Bruttoverkaufspreis | CHF | 2'300 |
| abzüglich Bon | CHF | - 300 |

| | | |
|---------------------------|------------|--------------|
| Nettoverkaufspreis | | |
| inkl. 7,6 % MWST | CHF | 2'000 |

1.13.1.1 **Bons ohne Rückvergütung durch Lieferanten oder Dritte**

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) und von Dritten keine Rückvergütung.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die durch die Abgabe von Bons gewährte Preisminderung stellt einen Rabatt dar. Versteuert wird das vereinnahmte Entgelt.

Beispiel

| | | | |
|---------------------|-----|-------|---------------------|
| Bruttoverkaufspreis | CHF | 2'300 | |
| abzüglich Bon | CHF | - 300 | (Entgeltsminderung) |

steuerbares Entgelt

| | | | |
|-------------------------|------------|--------------|--|
| inkl. 7,6 % MWST | CHF | 2'000 | |
|-------------------------|------------|--------------|--|

1.13.1.2 **Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Lieferanten**

Der Händler erhält von seinem Lieferanten (Engroshändler) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem vom Kunden zu leistenden Betrag und wird zum massgebenden Steuersatz abgerechnet. Die vom Lieferanten erhaltene Rückvergütung stellt eine Einkaufsvergünstigung dar (Aufwandminderung). Die Vorsteuer ist somit entsprechend zu korrigieren.

Beispiel

Teil-Rückvergütung

| | | | |
|---------------------|-----|-------|---------------------|
| Bruttoverkaufspreis | CHF | 2'300 | |
| abzüglich Rabatt | CHF | - 300 | (Entgeltsminderung) |

steuerbares Entgelt

| | | | |
|-------------------------|------------|--------------|--|
| inkl. 7,6 % MWST | CHF | 2'000 | |
|-------------------------|------------|--------------|--|

| | | | |
|--|-----|-----|---------------------------|
| Teil-Rückvergütung Lieferant (Aufwandminderung) | CHF | 200 | (Korrektur der Vorsteuer) |
|--|-----|-----|---------------------------|

1.13.1.3

Bons mit voller oder teilweiser Rückvergütung durch Dritte

Der Händler erhält nicht von seinem Lieferanten, sondern von einem Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) den Wert der eingelösten Bons vollumfänglich oder teilweise vergütet.

Das zu versteuernde Entgelt bemisst sich nach dem

- vom Kunden zu leistenden Betrag;
- vom Dritten geleisteten Betrag.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** abgerechnet. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer (☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung).

Beispiel

Teil-Rückvergütung

| | | | |
|---------------------|-----|-------|---------------------|
| Bruttoverkaufspreis | CHF | 2'300 | |
| abzüglich Rabatt | CHF | - 300 | (Entgeltsminderung) |

steuerbares Entgelt

| | | | |
|-------------------------|------------|--------------|--|
| inkl. 7,6 % MWST | CHF | 2'000 | |
|-------------------------|------------|--------------|--|

Werbebeitrag des Dritten

steuerbares Entgelt

| | | | |
|-------------------------|------------|------------|------------------------------------|
| <i>inkl. 7,6 % MWST</i> | <i>CHF</i> | <i>200</i> | <i>(steuerbare Dienstleistung)</i> |
|-------------------------|------------|------------|------------------------------------|

1.13.2

Von Dritten herausgegebene Bons

Die Bons werden im Namen eines Dritten (Hersteller, Importeur usw., aber nicht direkter Lieferant) oft in der Presse (z.B. Inserate) oder in Werbepublikationen veröffentlicht. Solche Bons berechtigen den Kunden zum Bezug einer Gratisleistung oder einer Leistung zu einem reduzierten Preis bei einem Detailhändler.

Der Detailhändler erhält von seinen Kunden für die verkauften Gegenstände das vereinbarte Entgelt, nämlich den um den Bon reduzierten Preis, sowie vom Dritten eine Rückvergütung für die von den Kunden eingelösten Bons.

Der Kaufvertrag entsteht zwischen dem Detailhändler und dem Kunden.

Die Vergütung des Dritten (Hersteller, Importeur usw.) erfolgt als Entschädigung für die Marketingleistung (Werbung) und wird somit **zum Normalsatz** versteuert. Hat der Dritte seinen Sitz im Ausland unterliegt die Vergütung nicht der Inlandsteuer (☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung).

Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Ziffer 1.13.1.3.

Auf Kassenquittungen und -coupons ist bei besteuerten Leistungen ein Hinweis auf die MWST zulässig (☞ MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung). Es darf nur der vom Kunden bezahlte Betrag ausgewiesen werden.



Erfolgt der Hinweis auf die MWST auf einem höheren als dem bezahlten Betrag (z.B. vor der Anrechnung eines Bons), so ist die ausgewiesene Steuer geschuldet (Art 27 Abs. 2 MWSTG).

1.13.3 **Rabattmarken / Treueprämien**

Die von Detailhandelsgeschäften abgegebenen Rabattmarken, Treueprämien, Punkte usw. (nachfolgend Marken genannt) berechtigen die Kunden bei der Einlösung von vollen Markenkarten, -heften oder -büchern (nachfolgend Markenhefte genannt) oder bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes zu einer Barvergütung beziehungsweise zum Bezug einer Leistung.

1.13.3.1 **Eigene Marken des Detailhändlers**

Verwendet ein Detailhändler eigene Marken, welche nur durch ihn abgegeben werden und ausschliesslich in seinen Verkaufsstellen eingelöst werden können, gilt Folgendes:

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann zum entsprechenden Steuersatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden ausschliesslich beim Kauf von Gegenständen abgegeben, die nur zu **einem** Steuersatz (reduzierter Satz oder Normalsatz) steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen des gleichen Steuersatzes.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Der Einkauf dieser Gegenstände berechtigt zum Vorsteuerabzug.

- Die Marken werden beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche entweder zum reduzierten Satz **oder** zum Normalsatz steuerbar sind. Bei Einlösung der vollen Markenhefte hat der Kunde Anspruch auf eine Barvergütung.

Steuerliche Auswirkung:

Die Barvergütung gilt als **Erlösminderung** und kann im Verhältnis der Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz geltend gemacht werden.

- Die Marken werden sowohl beim Kauf von Gegenständen abgegeben, welche zum reduzierten Satz, als auch von solchen, welche zum Normalsatz steuerbar sind. Die vollen Markenhefte berechtigen den Kunden bei der Einlösung zum Gratisbezug von Leistungen, wahlweise von beiden Steuersatzkategorien.

Steuerliche Auswirkung:

Der Wert, der bei Einlösung der Markenhefte gratis abgegebenen Gegenstände gilt als **Naturalrabatt**. Auf dem Einkauf dieser Gegenstände besteht ein Anrecht zum Vorsteuerabzug.



Damit Barvergütungen als Entgeltsminderungen geltend gemacht werden können, ist es unerlässlich, dass diese auf den Kassabons als Entgeltsminderungen ausgewiesen werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze (Normalsatz und reduzierter Satz) kann in einem ersten Schritt auf Grund des aktuellen Einkaufs vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt ist diese Steuersatzaufteilung mittels einer jährlichen Kontrollrechnung (Verhältnis Umsatzanteile der beiden Steuersätze zum Gesamtumsatz) zu überprüfen. Bei Abweichungen ist mit der ESTV Kontakt aufzunehmen.

1.13.3.2

Marken von Organisationen

Mehrere Detailhändler (z.B. einer Verkaufsorganisation wie PRO BON) sind in einer Markenorganisation zusammengeschlossen. Der Kunde erhält bei diesen Verkaufsgeschäften für seine Einkäufe Marken. Diese werden im Namen der Markenorganisation abgegeben. Die vollen Markenhefte können bei einem beliebigen, der Organisation angeschlossenen Detailhändler für eine Barvergütung oder zum Bezug von Leistungen eingelöst werden.

a) Vorgehen bei der Markenorganisation

Die Abgabe der Marken an die Detailhändler stellt im Umfang des Wertes der Marken einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG).

Der Betrag, welche die Markenorganisation für ihre mit den Marken verbundenen Dienstleistungen einbehält, ist ein Entgelt für eine von der Steuer ausgenommene Leistung gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe c MWSTG. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Entgelten besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Auf der Rechnung an den Detailhändler darf nicht auf die Steuer hingewiesen werden.

Die Vergütungen an die Detailhändler aufgrund der eingesandten vollen Markenhefte **stellen gleichfalls einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.**

b) Vorgehen beim Detailhändler

Bezug der Marken:

Der Bezug der Marken bei der Markenorganisation stellt gleichermassen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.

Einlösung der Markenhefte durch den Kunden:

Bei der Einlösung voller Markenhefte ist wie folgt vorzugehen:

- Einlösung gegen Bargeld ohne gleichzeitigen Kauf von Gegenständen:
Die Barvergütung an den Kunden **stellt keine Entgeltsminderung dar.** Es handelt sich hier um eine **Forderung an die Markenorganisation.**

- Einlösung bei gleichzeitigem Kauf von Gegenständen:
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Anzahlung** für die gekauften Gegenstände. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Bruttoverkaufspreis.
- Einlösung durch Abgabe von Naturalien:
Der Gegenwert der vollen Markenhefte gilt als **Bezahlung** beziehungsweise **Anzahlung** für die bezogenen Leistungen. Anstelle von Geld zahlt der Kunde mit Markenheften. Zum entsprechenden Steuersatz steuerbar ist der Gegenwert der Markenhefte und allfällige Geldzahlungen des Kunden.

Vergütung der vollen Markenhefte:

Die Zahlungen der Markenorganisation für die vollen Markenhefte **stellen einen nicht MWST-relevanten Vorgang dar.**

1.13.4 Weitere Promotionen / Kundenbindungsprogramme und Treueprämien

Auf Grund der Vielfalt der bestehenden Kundenbindungsprogramme kann im Rahmen dieser Broschüre nicht näher auf diese eingegangen werden. Die ESTV erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte.

2 Steuersätze

☞ Die in verschiedenen Branchen des Detailhandels massgebenden Steuersätze können der Auflistung im Anhang I dieser Broschüre oder der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze entnommen werden.

2.1 Gastgewerbliche und Take-away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen

☞ Informationen zu den gastgewerblichen und Take-away-Umsätzen, inklusive Getränke- / Lebensmittelautomaten, können der MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe und der MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze entnommen werden.

2.2 **Mehrheit von Leistungen**

Grundsätzlich werden voneinander unabhängige Leistungen mehrwertsteuerrechtlich selbstständig behandelt. Die einzelne Leistung unterliegt entweder der MWST (zum Normalsatz, zum reduzierten Satz oder zum Sondersatz) oder sie ist von der Steuer ausgenommen.

☞ Weitere Ausführungen gehen aus der MWST-Info Steuerobjekt hervor.

2.3 **Nebenkosten**

☞ Ausführungen dazu siehe MWST-Info Steuerobjekt.

Bei Rechnungsstellung mit verschiedenen Steuersätzen können die den Kunden fakturierten Nebenkosten nach verschiedenen Varianten aufgeteilt und versteuert werden. Näheres dazu finden Sie in der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung.

3 **Erfassung und Aufteilung der Umsätze**

3.1 **Erfassung der Umsätze**

Massgebend für die MWST-Abrechnung sind die effektiv erzielten Einnahmen gemäss Ladenkassen (Rekapitulationen bzw. Kassenbuch) sowie aus den Kreditverkäufen. Da bei den Einnahmen gemäss Ladenkassen die tatsächlich vereinnahmten Entgelte erfasst werden, sind Verluste (Bruch, Warendiebstahl, Inventarmanki usw.) nicht mehr zu berücksichtigen. Allfällige Kreditverkäufe an Engroskunden können separat erfasst und gesondert in die Zusammenstellung für die MWST-Abrechnung übernommen werden.

Die Kassenkontrollstreifen sowie die Tages-, Wochen- und Monats-Rekapitulationen sind innerhalb der Verjährungsfrist geordnet aufzubewahren.

Die Entstehung der Steuerforderung ist von der gewählten Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) abhängig. Werden Kreditverkäufe mittels Registrierkasse erfasst, beispielsweise bei Bezahlung mit Kreditkarten, empfiehlt es sich - unabhängig der gewählten Abrechnungsart - diese in jener Abrechnungsperiode abzurechnen, in welcher der Verkauf erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass Kreditkartenkommissionen und dergleichen nicht versehentlich als Entgeltsminderungen behandelt werden.

☞ Hinsichtlich der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung siehe MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung.

3.2 Aufteilung auf die verschiedenen Steuersatzkategorien

Eine Aufteilung der Verkaufsumsätze nach Steuersätzen ist in geeigneter Weise vorzunehmen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen der ESTV vorzulegen. Für einfachere Ladenskassen empfiehlt es sich, die Ausführungen nach Ziffer 3.4.2 zu beachten, für Kassensysteme Ziffer 3.3.

3.3 Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen

Eine Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen ist unter den nachgenannten Voraussetzungen (~~☞~~ Ziff. 3.3.1 und 3.3.2) möglich.

3.3.1 Scannerkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Scannerkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Das gesamte Warenangebot wird in den Artikelstammdaten mit dem zutreffenden Steuersatz codiert.
- Änderungen der Artikelstammdaten werden protokolliert (Datum, Codierung, Artikelbezeichnung, alter / neuer Preis, alter / neuer MWST-Code) und die Protokolle innerhalb der Verjährungsfrist aufbewahrt.
- Die Kassenzettel der Scannerkassen genügen den Anforderungen von Artikel 26 Absatz 2 und 3 MWSTG.
- Die Warenaufwände und -erträge werden nach Steuersatzkategorien getrennt verbucht (separate Konti oder SteuerCodes).

3.3.2 Registrierkassen

Die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Registrierkassen kann unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Die Kassenzettel der Registrierkassen genügen den Anforderungen von Artikel 26 Absatz 2 und 3 MWSTG.
- Die Warenbezeichnung auf dem Kassenzettel ist klar und eindeutig. Die Bezeichnungen der Artikel oder mindestens der Artikelgruppen sowie des entsprechenden Steuersatzes sind aufgeführt. Die Gliederung der einzelnen Artikelgruppen kann den betrieblichen Verhältnissen angepasst

werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Steuersatzvermerk mittels Codes vorzunehmen.

Beispiel von Artikelgruppen:

| | |
|---------------------------|---|
| - Backwaren | 2 |
| - Milchprodukte | 2 |
| - Früchte / Gemüse | 2 |
| - Fleisch | 2 |
| - Konserven | 2 |
| - Getränke ohne Alkohol | 2 |
| - Tiernahrung | 2 |
| - Zeitungen, Bücher | 2 |
| - Getränke mit Alkohol | 1 |
| - Haushaltartikel | 1 |
| - Waschmittel | 1 |
| - Körperpflege / Kosmetik | 1 |
| - Papeteriewaren | 1 |
| - Raucherwaren | 1 |
| - Depot Gebinde | 0 |

Legende: 1 = inkl. 7,6 % MWST
2 = inkl. 2,4 % MWST
0 = 0,0 % MWST

- Aufgrund der Rekapitulationen werden die einzelnen Gruppen-Totale täglich ins Kassenbuch übertragen.
- Je Artikelgruppe werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Vorgesehene Artikelgruppenbildungen können der ESTV zur Prüfung eingereicht werden.

3.4 3.4.1

Steuersaufteilung ausserhalb von Kassensystemen Saldosteuersätze

Steuerpflichtige Personen, welche jährlich höchstens 5 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erwirtschaften und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 100'000 Franken Steuern, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen haben, können die Saldosteuersatzmethode anwenden.

☞ Weitergehende Informationen dazu siehe MWST-Info Saldosteuersätze.

3.4.2 Gewogener Bruttogewinnzuschlag

Steuerpflichtige Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, können die Umsätze mit Hilfe des gewogenen Bruttogewinnzuschlages aufteilen. Hierfür bedarf es einer Bewilligung der ESTV, welche mittels Formular Nr. 763 beantragt werden kann.

Diese Methode kann von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Mio. Franken angewendet werden.

Erbringt eine Verkaufsstelle ausschliesslich zum Normalsatz steuerbare Leistungen, sind diese Umsätze nicht in die nachfolgenden Berechnungen einzubeziehen. Für solche Verkaufsstellen werden separate Aufwand- und Ertragskonti geführt.

Mit dem gewogenen Bruttogewinnzuschlag wird durch einen Zuschlag auf dem Warenaufwand der Umsatz einer der beiden Steuersatzkategorien (reduzierter Satz bzw. Normalsatz) rechnerisch ermittelt. Als Differenz zum Gesamtumsatz resultiert der Umsatz der anderen Steuersatzkategorie.

Die steuerpflichtige Person berechnet ihren gewogenen Bruttogewinnzuschlag während **3** aufeinander folgenden, für ihr Unternehmen repräsentativen **Monaten** eines Kalenderjahres (☞ Beispiele in den nachfolgenden Tabellen). Die Berechnung wird in der Regel für jene Steuersatzkategorie vorgenommen, die den geringeren Anteil am Gesamtumsatz ausmacht.

Die steuerpflichtige Person ist - sofern sich die Struktur ihres Unternehmens nicht ändert - berechtigt, den von ihr ermittelten gewogenen Bruttogewinnzuschlag für die Dauer von **3 Jahren** anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung in der Struktur des Unternehmens (z.B. Verkaufssortiment, Margen) wird der Bruttogewinnzuschlag neu berechnet und der ESTV spätestens mit der ersten, unter Anwendung des neuen Zuschlagssatzes erstellten MWST-Abrechnung mitgeteilt. Die entsprechenden Detailberechnungen werden geordnet aufbewahrt und auf Verlangen der ESTV zur Verfügung gestellt.



In der Buchhaltung wird der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst. Die Anwendung brancheneinheitlicher Bruttogewinnzuschläge oder eines von der steuerpflichtigen Person geschätzten durchschnittlichen Bruttogewinnzuschlages ist nicht zulässig.

Beispiel

| Einkaufsjournal (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände) | | | | | |
|--|---------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Jahr 20xx | | EP | VP | Bruttogewinn | Artikel |
| Datum | Name | exkl. MWST | inkl. MWST | inkl. MWST | |
| 5.1. ... | Müller AG, Basel | 2'250 | 3'540 | 1'290 | Wein |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 31.1. | P. Born, St. Gallen | 2'030 | 2'870 | 840 | Waschmittel |
| Januar | TOTAL | 26'560 | 40'790 | 14'230 | 53.58 % |

| Ermittlung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages | | | | | |
|--|----------------------|----------------|---------------|---------------------------|----------------|
| Rekapitulation für das | EP | VP | Bruttogewinn | gewogener | |
| 1. Quartal 20xx | exkl. MWST (100%) | inkl. MWST | inkl. MWST | Bruttogewinn- zuschlag | |
| Januar | 26'560 | 40'790 | 14'230 | 53.58 % | |
| Februar | 43'200 | 64'150 | 20'950 | 48.50 % | |
| März | 36'350 | 54'225 | 17'875 | 49.17 % | |
| 1. Quartal 20xx | 106'110 | 159'165 | 53'055 | | |
| Gewogener Bruttogewinnzuschlag | | | | | 50.00 % |

Der ermittelte Bruttogewinnzuschlag - gemäss Beispiel 50 % - kann für die nächsten 3 Jahre angewendet werden. Daraus ergibt sich beispielsweise für das 3. Quartal 20xx folgende Abrechnung:

| | | | |
|--|-----|------------|---------------------|
| - Gesamteinnahmen gemäss Ladenkassen / Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detailpreisen inkl. MWST (Debitoren) | CHF | CHF | |
| | | | 1'250'000.00 |
| - Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST | | 130'000.00 | |
| - zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50 % | + | 65'000.00 | |
| → steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST | = | 195'000.00 | - 195'000.00 |
| → steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST | | | 1'055'000.00 |

Kreditverkäufe zu Detailpreisen:

Solche Verkäufe sind bei Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages steuerlich gleich zu behandeln wie die Kasseneinnahmen.

Verkäufe zu Engrospreisen:

Werden einem gewissen Kundenkreis auf Gegenständen, für welche der gewogene Bruttogewinnzuschlag berechnet worden ist (gemäss Beispiel bei den zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen), andere Preiskonditionen

gewährt, wird für die im Engrosverkauf erzielten Umsätze quartalsweise ein Umsatzjournal erstellt. Darin werden die Engrosverkaufspreise inklusive MWST wie folgt auf die Einstandspreise ohne MWST zurückgerechnet und vom Einkauf in Abzug gebracht:

| 3. Quartal 20xx (Ermittlung der zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände) | | | |
|--|-------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| Datum | Name des Kunden | Rechnung inkl. MWST (Engrospreis) | Einstandspreis exkl. MWST |
| 15.7.20xx | Restaurant Krone, Köniz | 3'578.00 | 2'752.30 |
| | | | |
| 12.9.20xx | Meier AG, Bolligen | 1'678.50 | 1'375.80 |
| 3. Quartal 20xx Total | | 40'000.00 | 30'000.00 |

| | | |
|---|--------------|---------------------|
| - Gesamteinnahmen gemäss | CHF | CHF |
| Ladenkassen / Kassenbuch sowie Kreditverkäufe zu Detail- und Engrospreisen inkl. MWST (Debitoren) | | 1'250'000.00 |
| - Einkauf zum Normalsatz laut separat geführten Einkaufskonti exkl. MWST | 130'000.00 | |
| - abzüglich Einstandspreis der zum Normalsatz steuerbaren Kreditverkäufe zu Engrospreisen | - 30'000.00 | |
| = Einkauf für Detaillieferungen exkl. MWST | = 100'000.00 | |
| - zuzüglich gewogener Bruttogewinnzuschlag 50 % | + 50'000.00 | |
| - zuzüglich Verkäufe zu Engrospreisen | + 40'000.00 | |
| → steuerbar zum Normalsatz inkl. MWST | 190'000.00 | - 190'000.00 |
| → steuerbar zum reduzierten Satz inkl. MWST | | 1'060'000.00 |

3.4.3

Bareinnahmen zum reduzierten Satz beziehungsweise zum Normalsatz mit unbedeutendem Anteil beim anderen Steuersatz

Die Aufteilung der Barverkäufe auf die Steuersatzkategorien reduzierter Satz / Normalsatz kann vereinfacht vorgenommen werden, wenn von den Bareinnahmen ein unbedeutender, auf wenige Artikel beschränkter Anteil auf eine der beiden Steuersatzkategorien entfällt. Dieser geringfügige Umsatz der anderen Steuersatzkategorie - beispielsweise Messer und Schneidebretter beim Metzger - kann **je Quartal** aufgrund des Einkaufs dieser Gegenstände, unter Berücksichtigung deren Bruttogewinnzuschläge, ermittelt werden.

In der Buchhaltung wird **der Wareneinkauf nach Steuersatzkategorien getrennt erfasst**.

5.1 **Sonderregelung für Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland**

Inlandlieferungen von Gegenständen für den privaten Gebrauch oder für Geschenkzwecke, bestimmt für die Ausfuhr im Reiseverkehr, sind unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer befreit.

- ☞ Nähere Angaben finden sich in der Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr (SR 641.202.2) und in der MWST-Info Steuerobjekt.

5.2 **Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen**

Bei Leistungen an solche Abnehmer ist die MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen zu beachten.

Zudem muss auf der Rechnung der Vermerk **von der Steuer befreit** oder **Befreiung von der MWST nach Artikel 144 MWSTV** angebracht werden. Ist ein Kassensystem nicht in der Lage, den Steuerausweis (*inkl. MWST*; mit oder ohne Steuersatz) zu unterdrücken, kann dieser auf dem Kassenzettel in manueller Weise (Durchstreichen) aufgehoben werden. Zum Nachweis ist ein Doppel beziehungsweise eine Fotokopie des Kassenzettels empfohlen.

6 **Rechnungsstellung**

- ☞ Detaillierte Ausführungen können der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung entnommen werden.

6.1 **Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen**

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer (Lieferant) verlangen, dass dieser ihm eine Rechnung ausstellt, die den Anforderungen von Artikel 26 Absatz 2 und 3 MWSTG genügt. Bei der Steuerüberwälzung handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, in welche die ESTV nicht involviert ist.

6.2 Barverkäufe

Bei Barverkäufen können anstelle von Rechnungen Kassenzettel oder -coupons in beliebiger Form abgegeben werden. Der Hinweis auf die MWST ist zulässig. Die speziellen Voraussetzungen betreffend die Steuersatzaufteilung mit Hilfe von Kassensystemen (☞ Ziff. 3.3) sowie der Anwendung des gewogenen Bruttogewinnzuschlages (☞ Ziff. 3.4.2) sind zu beachten.

Der Leistungsempfänger kann vom Leistungserbringer eine Rechnung verlangen, die den Anforderungen von Artikel 26 Absatz 2 MWSTG genügt. Bei Beträgen bis 400 Franken kann bei Kassenzetteln und -coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe des Namens und der Adresse des Abnehmers verzichtet werden.



Die auf den Kassenzetteln und -coupons ausgewiesene MWST ist geschuldet (Art. 27 MWSTG).

6.3 Preisanschriften

Sowohl bei Preisanschriften in Schaufenstern, Inseraten usw. als auch auf Preisetiketten an den Gegenständen oder Verkaufsregalen sind gemäss PBV gegenüber dem Konsumenten immer die tatsächlich zu bezahlenden Beträge in Schweizerfranken (inkl. MWST) bekannt zu geben. Dabei sind Konsumenten Personen, die Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

7 Vorsteuerabzug

☞ Die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen gibt detailliert Auskunft über die Bedingungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Anhang**I. Steuersätze für verschiedene Branchen des Detailhandels**
(nicht abschliessende Aufzählung)

| Branche: | Normalsatz: | N |
|--|--------------------------|----------|
| | reduzierter Satz: | R |
| Apotheke / Drogerie | | |
| Blutdruck messen | | N |
| Nahrungsmittel (Bonbons, Kräutertee usw.) | | R |
| Medikamente (nach Art. 49 MWSTV) | | R |
| Apotheker- und Patiententaxe (als Nebenleistung beim Kauf von Medikamenten) | | R |
| Parfümerieartikel (Deodorant, Parfüm, Seifen usw.) | | N |
| Schwangerschaftstest | | N |
| Verbandsmaterial | | N |
| Verkauf sowie Vermietung von Geräten (Krücken, Inhaliergerät, Shampooiergerät usw.) | | N |
| Bäckerei | | |
| Backwaren, Patisserie, Confiserie | | R |
| Nonfood-Artikel (Keramik, Geschenkartikel usw.) | | N |
| Blumengeschäfte / Gärtnereien | | |
| ☞ MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen | | |
| Kiosk | | |
| Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.) | | N |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke | | R |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe; sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze) | | N |
| Geschenk- und Souvenirartikel | | N |
| Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten | | N |
| Provisionen aller Art | | N |
| Tabakwaren | | N |
| Videokassetten | | N |
| Zeitungen, Bücher (nach Art. 50 - 52 MWSTV) | | R |
| Kreuzwörterrätsel, Sudoku (usw.) | | N |

Branche: **Normalsatz:** N
reduzierter Satz: R

Lebensmittel / Kolonialwaren

| | |
|--|---|
| Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Spirituosen usw.) | N |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke | R |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe; sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze) | N |
| Mercerieartikel | N |
| Schnittblumen / lebende Pflanzen | R |
| Tabakwaren | N |
| Tiernahrung / Streumittel für Tiere | R |
| Übrige Nonfood-Artikel | N |
| Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel. | N |
| Zeitschriften, Bücher (nach Art. 50 - 52 MWSTV). | R |

Metzgerei

| | |
|--|---|
| Alkoholische Getränke | N |
| Fleisch- und Wurstwaren. | R |
| Nahrungsmittel (Chips, Konserven usw.) | R |
| Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke als gastgewerbliche Leistung (☞ MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe; sowie MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze) | N |
| Lohnmetzgerei von Vieh, Geflügel und Fischen | R |
| Schaffelle, Fleischbrett, Messer | N |
| Traiteurartikel | R |

Musikhaus

| | |
|--|---|
| Bücher (nach Art. 50 - 52 MWSTV) | R |
| Gedruckte Musikalien. | R |
| Instrumente | N |
| Reparaturen | N |
| Stimmen von Instrumenten. | N |
| Vermieten von Instrumenten. | N |

Papeterie / Buchhandel

| | |
|--|---|
| Bücher, Zeitschriften (nach Art. 50 - 52 MWSTV). | R |
| Büromaterial. | N |
| CD-ROM, Disketten, Kassetten (z.B. Sprachschule) | N |
| Herstellung von Fotokopien | N |
| Landkarten, Stadtpläne, Ansichts- und Glückwunschkarten. | N |

Branche:

Normalsatz: N
reduzierter Satz: R

Spielwaren

| | |
|--|---|
| Bücher, inkl. Mal- und Zeichenbücher (nach Art. 50 - 52 MWSTV) | R |
| Spielwaren jeglicher Art | N |
| Vermietung von Spielautomaten (Helikopter vor Geschäft usw.) | N |

Sport

| | |
|--|---|
| Provision aus Vorverkauf von Billetten | N |
| Servicearbeiten an Sportgeräten | N |
| Sportgeräte, Sportbekleidung | N |
| Sportlernahrung (alkoholfreie Getränke, Riegel usw.) | R |
| Vermietung von Sportgeräten | N |

Zoohandlung

| | |
|--|---|
| Bücher (nach Art. 50 - 52 MWSTV) | R |
| Lebende Pflanzen | R |
| Tiernahrung / Streumittel | R |
| Vieh, Geflügel, Fische zu Speisezwecken | R |
| Andere Tiere (Zierfische, Vögel, Meerschweinchen usw.) | N |
| Zubehör (Käfige, Leinen, Aquarien usw.) | N |

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03501_de)

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch